



Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat
BMVIT - IV/V1 (Schienenbahnen)

Postfach 3000, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: v1@bmvit.gv.at

GZ BMVIT-450.100/0027-IV/V1/2007

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

05.11.2007

**Eisenbahnrechtliches Genehmigungsverfahren
Gutachten gemäß §§ 31a, 32a und 33a EisbG
Prüfbescheinigungen und Erklärungen gemäß § 34b EisbG
Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf in Beantwortung diesbezüglicher Anfragen sowie zur Klarstellung der Rechtslage bei der Einbindung der Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) in das neue eisenbahnrechtliche Verfahren mitteilen:

I. ALLGEMEINES

Durch die Eisenbahngesetznovelle 2006 (BGBl. I Nr. 125/2006) wurde das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in seinen Rahmenbedingungen grundsätzlich geändert. Anstelle der bis dahin erforderlichen Prüfung der Entwurfsunterlagen durch die (Sachverständigen der) Behörde hat seither bereits der Antragsteller (in der Regel das Eisenbahnunternehmen) nunmehr dem Bauentwurf entsprechende **Gutachten beizugeben zum Beweis**, dass das Projekt dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes **einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** entspricht.

Ergänzend dazu wurde in der **Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr** (BGBl. II Nr. 422/2006) festgelegt, was Gutachten gemäß §§ 31a, 32a und 33a EisbG sowie Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b EisbG zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere umfassen müssen.

Gemäß §§ 93 und 94 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind die **Belange des Arbeitnehmerschutzes von der Genehmigungsbehörde** (Eisenbahnbehörde) im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren **zu berücksichtigen** und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Im Verwaltungsverfahren (eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren) in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß § 15 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes **Partei**.

II. UMSETZUNG DES ARBEITNEHMERSCHUTZES

Durch die neuen Vorgaben der Eisenbahngesetznovelle 2006 werden die vom Antragsteller (in der Regel das Eisenbahnunternehmen) **vorzulegenden Gutachten zur wesentlichen Entscheidungsgrundlage** der Genehmigungsbehörde (Eisenbahnbehörde). Sie hat die vorgelegten Gutachten zu prüfen, wobei für die Gutachten die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit gilt.

Die Eisenbahnbehörde hat dabei insbesondere zu prüfen, ob die vorgelegten Gutachten **vollständig, schlüssig und nachvollziehbar** sind. Da die Genehmigungsbehörde (Eisenbahnbehörde) verpflichtet ist, im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, ist daher auch zu prüfen, ob die vorgelegten Gutachten hinsichtlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes **vollständig, schlüssig und nachvollziehbar** sind.

Nach den Bestimmungen des § 15 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes ist die Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) zwar **Partei** des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die Rechtsvorschriften sehen aber keine Verschiebung der Aufgaben der Genehmigungsbehörde (Eisenbahnbehörde) zur Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) vor.

Selbstverständlich ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bemüht, im Rahmen seiner Parteistellung - so weit dies erforderlich ist - auch eine inhaltliche Stellungnahme zu den Belangen des Arbeitnehmerschutzes abzugeben. Diese Stellungnahme ist von der Genehmigungsbehörde (Eisenbahnbe-

hörde) dann im weiteren eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Sofern das Verkehrs-Arbeitsinspektorat keine inhaltliche Stellungnahme zu den Belangen des Arbeitnehmerschutzes abgegeben hat, **verbleibt unverändert die Verpflichtung der Eisenbahnbehörde**, die Belange des Arbeitnehmerschutzes im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen unverändert nur dann erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies umfasst insbesondere auch zu prüfen, ob die vorgelegten Gutachten hinsichtlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes **vollständig, schlüssig und nachvollziehbar** sind.

Sofern das Verkehrs-Arbeitsinspektorat keine inhaltliche Stellungnahme zu den Belangen des Arbeitnehmerschutzes abgegeben hat, kann die Eisenbahnbehörde somit **nicht davon ausgehen**, dass die Belange des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt sind und die Prüfung der Einhaltung der Belange des Arbeitnehmerschutzes durch die Genehmigungsbehörde (Eisenbahnbehörde) somit unterbleiben könnte. Dies würde den bestehenden Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 93 und 94 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) eindeutig und klar widersprechen.

Ergänzend dazu darf das Verkehrs-Arbeitsinspektorat darauf hinweisen, dass für die Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmerschutzes in Gutachten gemäß §§ 31a, 32a und 33a EISbG sowie Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b EISbG zur Unterstützung der Gutachter ein **Schwerpunktconcept Eisenbahnfahrzeuge** und ein **Schwerpunktconcept Eisenbahnanlagen** angeboten werden. Diese Schwerpunktconcepts werden von der Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) laufend aktualisiert und in Informationsbroschüren angeboten.

Schließlich weisen auch aktuelle Regelungen der Europäischen Union (beispielsweise Gemeinschaftsstrategie 2007 bis 2012 im Arbeitnehmerschutz) ausdrücklich auf die Funktion einer „**Arbeitsaufsichtsbehörde**“ hin, was die oben angeführten Rahmenbedingungen ergänzend unterstützt.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf in Beantwortung diesbezüglicher Anfragen sowie zur Klarstellung der Rechtslage bei der Einbindung der Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) nochmals darauf hinweisen, dass die Belange des Arbeitnehmerschutzes **von der Genehmigungsbehörde** (Eisenbahnbehörde) im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren **zu berücksichtigen** sind und die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden dürfen, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Ge-

nehmung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Die Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmerschutzes hat von der Genehmigungsbehörde (Eisenbahnbehörde) **auch dann** zu erfolgen, **wenn** das Verkehrs-Arbeitsinspektorat **keine inhaltliche Stellungnahme** zu den Belangen des Arbeitnehmerschutzes abgegeben hat. In diesem Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Belange des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt sind und die Prüfung der Einhaltung durch die Genehmigungsbehörde (Eisenbahnbehörde) somit unterbleiben könnte.

Ergeht an:

1. Landeshauptmann von Burgenland
7001 Eisenstadt
2. Landeshauptmann von Kärnten
9020 Klagenfurt
3. Landeshauptmann von Niederösterreich
3100 St. Pölten
4. Landeshauptmann von Oberösterreich
4020 Linz
5. Landeshauptfrau von Salzburg
5020 Salzburg
6. Landeshauptmann von Steiermark
8020 Graz
7. Landeshauptmann von Tirol
6020 Innsbruck
8. Landeshauptmann von Vorarlberg
6900 Bregenz
9. Landeshauptmann von Wien
Rathaus, 1082 Wien

10. Gruppe Schiene
im Haus

Für den Bundesminister:
Dr. Reinhart Kuntner

Ihr Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart Kuntner
+43 (1) 71162 65 4500
reinhart.kuntner@bmvit.gv.at

Elektronisch gefertigt